

Änderungsantrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Steffen Janich, Enrico Komning, Dietmar Friedhoff, Uwe Schulz, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12788, 20/13093, 20/13328 Nr. 8, 20/13647 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der
Verfahrensordnung für Höfesachen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Hofeswert gelten vierzig Prozent des zuletzt für den Hof festgestellten Grundsteuerwertes des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.“ ‘

Berlin, den 5. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Da das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung der Höfeordnung im Jahr 2018 teilweise für verfassungswidrig erklärt hat, muss die Berechnungsgrundlage der Abfindungen der weichen Erben überarbeitet werden. Die von der Bundesregierung geplante bundesweite einheitliche Regelung sieht vor, dass der Wert des Hofes nach Grundsteuerwert A festgesetzt und mit dem Faktor 0,6 multipliziert wird, um dadurch die Abfindung für die ausscheidenden Erben zu gewährleisten. Da die Abfindung aufgrund der Grundsteuerreform jedoch steigen würde, sind die Antragssteller der Auffassung, dass künftig bundesweit einheitlich mit dem Faktor 0,4 multipliziert werden soll, um die Erben nicht zu sehr zu belasten und eine Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht zu gefährden.

Demnach sind auch die sogenannten Nachabfindungsansprüche mit der Dauer von 20 Jahren sinnvoll, da hierbei die Fortführung des Betriebes durch den Erben an erster Stelle steht und nicht der sofortige Ausverkauf nach Übergabe des Unternehmens (www.topagrar.com/betriebsleitung/news/bund-plant-anderung-der-hofeordnung-das-ist-neu-a-20006874.html).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.